

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Studienordnung Bachelorstudiengang Museologie

- StudO - MUB -

Fassung vom 21. Mai 2024 auf der Grundlage von §§ 14 Abs. 4, 37 SächsHSG

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Studienziel.....	2
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiums	3
§ 5 Wahlmöglichkeiten zur individuellen Differenzierung des Studiums	5
§ 6 Praxisphasen	6
§ 7 Studienberatung.....	6
§ 8 Überleitungs- und Schlussbestimmungen	7

Anlagen

1. Beschreibung der Themenfelder
2. Übersicht der Wahlpflichtfelder
3. Praktikumsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung legt auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung das Studienziel, die Zulassungsvoraussetzungen, den Aufbau und den Inhalt des Bachelorstudiengangs Museologie an der Fakultät Informatik und Medien der HTWK Leipzig fest.
- (2) Der Verlauf des Studiums ist im **Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplan** (vgl. **Anlage zur Prüfungsordnung MUB**) ausgewiesen. Er hat insoweit empfehlenden Charakter, als bei seiner Beachtung der Bachelorgrad innerhalb der Regelstudienzeit von 7 Semestern erreicht werden kann. Der Integrierte Studienablauf- und Prüfungsplan wird durch die Beschreibung der Themenfelder (**Anlage 1**), die Übersicht der Wahlpflichtfelder (**Anlage 2**) und die **Modulbeschreibungen** (vgl. **Anlage zur Prüfungsordnung MUB**) konkretisiert.
- (3) Ziel, Zulassung, Aufbau und Inhalt der in das Studium integrierten berufspraktischen Tätigkeit (Praxisphasen) regelt die **Praktikumsordnung** (vgl. **Anlage 3**), die Bestandteil dieser Studienordnung ist.

§ 2 Studienziel

- (1) Das Studium soll auf die berufliche Tätigkeit vorbereiten und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass die Studentinnen und Studenten zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem Denken und zu verantwortungsbewusstem Handeln befähigt werden. Neben der Vermittlung berufsbezogenen Wissens soll das Studium auch die Grundlage für weiterführende wissenschaftliche Studien schaffen.
- (2) Im Sinn angewandter Wissenschaft vermittelt das Studium Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten für fachgerechte Dokumentation und Verwaltung von Sammlungsbeständen sowie zur Vermittlung von Sammlungs- und Ausstellungsinhalten. Im Mittelpunkt steht die Vielfalt beweglicher Kulturgüter aus Mitteleuropa seit dem Spätmittelalter. Theoretische Basis des Studiums ist die Museologie; andere Wissenschaftsdisziplinen tragen wesentliche methodische und inhaltliche Kenntnisse bei, die der Museumsarbeit auch interdisziplinäre Bezüge und Steuerungsansätze verleihen.
- (3) Das Studium qualifiziert für die konzeptuelle, selbstständige Museumsarbeit, insbesondere zur Pflege, Erweiterung, Katalogisierung und Vermittlung von Kulturgut-Sammlungen. Dieses Qualifikationsprofil eignet sich zugleich für berufliche Tätigkeiten in Ausstellungshäusern und Gedenkstätten, in der Verwaltung von Denkmälern oder Kunstbesitz sowie im Antiquitätenhandel.

(4) Die Wahlpflichtfelder des Studiums erweitern die denkbaren Berufsfelder auf Museums- und Kulturpädagogik, Registrartätigkeit sowie auf die Leitung kleinerer Museen mit breit gefächerten Sammlungen.

(5) Das Studium ermöglicht den Studentinnen und Studenten, wissenschaftliche Meinungen zu erarbeiten und fachbezogene Fremdsprachenkompetenz zu erwerben. Es stärkt im Bereich der Schlüsselqualifikationen individuelle und soziale Kompetenzen für Studium und Berufsleben.

(6) Das Studium wird mit dem Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“, beendet.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studium bestimmt sich nach den einschlägigen hochschulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Sächsischen Hochschulgesetz, dem Sächsischen Hochschulzulassungsgesetz und der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung sowie nach der Immatrikulationsordnung und Auswahlordnung der HTWK Leipzig.

(2) Über die Gleichwertigkeit von nachgewiesener Vorbildung und Hochschulzugangsberechtigung entscheidet im Zweifel der Prüfungsausschuss.

§ 4

Aufbau und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester – einschließlich der berufspraktischen Studienzeiten (Einführungspraktikum – 4 Wochen, Praktisches Studiensemester – 22 Wochen, Praxisprojekt – 8 Wochen) sowie der Bachelorarbeit im siebten Semester.

(2) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt (modularer Aufbau). Module bezeichnen einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, inhaltlich oder methodisch ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Für erfolgreich absolvierte Module werden entsprechend ihrem hierzu erforderlichen Zeitaufwand für

- a.) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen,
- b.) die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen,
- c.) die Ableistung der Praxisphasen,
- d.) das Selbststudium sowie
- e.) die Vorbereitung auf und die Ablegung von Prüfungen

(sog. Arbeitslast oder Workload) Punkte nach dem **European Credit Transfer and Accumulation System** (Leistungspunkte) vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht für eine

Studentin / einen Studenten mit durchschnittlicher Leistungsfähigkeit einer Arbeitslast von 30 Zeitstunden.

(3) Dem Studienziel entsprechende, umfangreichere Themen gliedern das gesamte Studium in sechs inhaltlich zusammenhängende Themenfelder (siehe **Anlage 2**). Diese Themenfelder erstrecken sich über mehrere Semester und sind in mehrere Einzelthemen (Module) unterteilt, die überwiegend binnen eines Semesters angeordnet sind. Jedes Modul ist Bestandteil eines Themenfelds, mit Ausnahme der Bachelorarbeit. Die Themenfelder tragen folgende Bezeichnungen:

1. Allgemeine Museologie
2. Dokumentation im Museum
3. Vermittlung im Museum
4. Forschungsansätze und Methodik museumsbezogener Fachwissenschaften
5. Praxisphasen
6. Transdisziplinäre Kompetenzen.

(4) Vermittlungsformen in Lehrveranstaltungen können insbesondere Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika sein. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können Lehrveranstaltungen auch in einer Fremdsprache abgehalten werden.

(5) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums erfordert den Erwerb von 210 Leistungspunkten. Nach Maßgabe des Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans sind dabei aus den Pflichtmodulen 165 ECTS (inklusive drei Praxisphasen mit 45 ECTS und der Bachelorarbeit mit 12 ECTS), aus den Wahlpflichtmodulen 45 ECTS Leistungspunkte zu erbringen.

- (6) Die Module werden unterschieden nach
- a.) Pflichtmodulen, die jede Studentin / jeder Student zu belegen hat, und
 - b.) Wahlpflichtmodulen, unter denen die Studentin / der Student innerhalb des Modulangebots des Studiengangs einen thematisch eingegrenzten Bereich auswählen kann.

Weitere Einzelheiten zu den Modulen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(7) Soweit sich aus der Prüfungs- oder Praktikumsordnung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten für die einzelnen Module keine Teilnahmevoraussetzungen mit von einer Teilnahme ausschließender Wirkung.

(8) Bei Durchführung des Moduls „Fachsprache Englisch“ werden durchschnittliche Kenntnisse der Fremdsprache auf dem Niveau der schulischen Sekundarstufen erwartet. Ausländische Studentinnen / Studenten, denen diese Voraussetzungen für die Teilnahme fehlen, können beim Prüfungsausschuss die ersatzweise Teilnahme an einem Wahlpflichtmodul oder am zentral angebotenen Modul „Deutsch als Fremdsprache im Studium“ beantragen.

§ 5

Wahlmöglichkeiten zur individuellen Differenzierung des Studiums

- (1) Im Studium sind insgesamt fünf Wahlpflichtfelder (WPF) vorgesehen. Darin hat die Studentin / der Student Gelegenheit, eines oder mehrere Themenfelder individuell zu vertiefen. Dies geschieht entweder durch die Auswahl von Wahlpflichtmodulen oder durch die Auswahl von Lehrinhalten, die jeweils einem Pflichtmodul mit identischen Qualifikationszielen und identischer Prüfungsleistung zugeordnet sind. Eine Übersicht der Wahlpflichtfelder bietet Anlage 2.
- (2) Im Wahlpflichtfeld I (Forschungsansätze und Methodik museumsbezogener Fachwissenschaften) werden insgesamt zehn Module angeboten, wobei jeweils zwei Module derselben Fachwissenschaft gewidmet sind, von denen eines auf die Prüfungsform Fachliche Hausarbeit vorbereitet und mit dieser abschließt. Es sind zwei Module auszuwählen, die zwei verschiedenen Fachwissenschaften gewidmet sind. Außerdem obliegt der Studentin / dem Studenten hier die Wahlpflicht, genau eines der ausgewählten Module zu bestimmen, in dem sie / er als Prüfungsleistung im folgenden Semester eine umfangreiche Fachliche Hausarbeit anfertigt. Diese Wahlpflicht ermöglicht, eine relevante Fachmethodik kennenzulernen und diese Kenntnisse in der Modulprüfung nachzuweisen (5 Leistungspunkte = ECTS), dagegen eine zweite Fachmethodik kennenzulernen und in einem begrenzten Anwendungsfall selbstständig in der Fachlichen Hausarbeit als Modulprüfung zu erproben (10 Leistungspunkte = ECTS).
- (3) Im Wahlpflichtfeld II (Fremdsprachmodul zum Themenfeld „Dokumentation im Museum“) werden zwei Fremdsprach-Module angeboten, von denen eines auszuwählen ist.
- (4) Im Wahlpflichtfeld III (Vertiefungen zu den Themenfeldern 1 bis 3) werden insgesamt elf Module angeboten, es müssen 10 Leistungspunkte (= ECTS) im vierten, 15 Leistungspunkte (= ECTS) im sechsten Fachsemester erworben werden. Die zweimalige Auswahl desselben Moduls ist ausgeschlossen. Wenn das Wahlpflichtmodul Museumspädagogik (10 ECTS) gewählt wird, sind insgesamt vier Module zu wählen; andernfalls müssen insgesamt fünf Module mit jeweils 5 ECTS gewählt werden.
- (5) Da die Angebote im Wahlpflichtfeld III verschiedenen Themenfeldern angehören, hat die Studentin / der Student Gelegenheit, durch das Wahlverhalten in diesem Wahlpflichtfeld das individuelle Studium auch hinsichtlich der Themenfelder verschieden zu akzentuieren.
- (6) Im Wahlpflichtfeld IV (Entwicklungsreihen und Kontexte materieller Kultur) besteht die Gelegenheit, innerhalb des Pflichtmoduls „Entwicklungsreihen und Kontexte materieller Kultur“ bei unveränderten Qualifikationszielen aus einzelnen Lehrinhalten, die nach Objektgruppen der materiellen Kultur bestimmt sind, auszuwählen. Das Angebot ist in der Regel in Abschnitten von 2 SWS Präsenzzeit gestaltet, aus denen 4 SWS Präsenzzeit (in der Regel zwei Angebote) auszuwählen sind. Das Angebot kann Änderungen unterliegen aufgrund der Aktualisierung des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes und der Lehr- und Forschungsschwerpunkte der Dozentinnen / Dozenten.

(7) Im Wahlpflichtfeld V (Erweiterung der transdisziplinären Kompetenzen) ist einerseits Lehrinhalt für das Pflichtmodul „Studium generale“ aus dem hochschulweiten Angebot auszuwählen, andererseits ein Modul aus einem Angebot mehrerer Module „Schlüsselqualifikation“ der Fakultät Informatik und Medien.

(8) Die Einschreibung in die Auswahllisten der Wahlpflichtfelder erfolgt jeweils im vorangehenden Semester, für das Wahlpflichtfeld III insgesamt im dritten Semester. Die Einschreibung für das Studium generale ist hochschulweit einheitlich geregelt. Bei Bedarf setzt der Prüfungsausschuss jeweils eine Einschreibungsfrist fest.

(9) Die Zulassung zu Wahlpflichtangeboten kann durch Beschluss des Fakultätsrates eingeschränkt werden, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist. Bei einer Einschreibungszahl von weniger als zehn Studentinnen / Studenten besteht kein Anspruch auf Durchführung eines Wahlpflichtmoduls. Ein Anspruch darauf, dass die Studentin / der Student zu einem bestimmten Wahlpflichtmodul zugelassen wird oder ein bestimmtes Wahlpflichtmodul angeboten bekommt, besteht nicht.

§ 6 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen sind im Themenfeld 5 zusammengefasst:
- das Einführungspraktikum im zweiten Semester mit vier Wochen,
 - das Praktische Studiensemester (fünftes Semester) mit fünf Monaten (22 Wochen) berufspraktischer Tätigkeit in einem Museum und
 - das Praxisprojekt im sechsten Semester.
- (2) Einzelheiten zu den Praxisphasen regelt die Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Museologie, die Bestandteil dieser Studienordnung ist (Anlage 3).

§ 7 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Dezernat Studienangelegenheiten der HTWK Leipzig. Sie erstreckt sich insbesondere auf Fragen der Studienmöglichkeiten, der Immatrikulation, Exmatrikulation und Beurlaubung sowie auf allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die studienbegleitende fachliche und organisatorische Beratung wird in Verantwortung der Fakultät durchgeführt und obliegt der Studiendekanin / dem Studiendekan. Sie umfasst insbesondere Fragen zu Modulhalten und zum Studienablauf. Im Rahmen vorhandener Kapazitäten finden, insbesondere zur Unterstützung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern, Tutorien statt.

(3) In prüfungsrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere zum Vorgehen gegen belastende Entscheidungen der HTWK Leipzig, berät die Justitiarin / der Justitiar.

(4) Wer nicht spätestens in der Prüfungsperiode des zweiten Semesters wenigstens einen Prüfungserstversuch unternommen hat, muss sich einer Beratung nach Absatz 2 Satz 1 unterziehen.

§ 8

Überleitungs- und Schlussbestimmungen

(1) Die Studienordnung des Bachelorstudiengangs Museologie wurde am 3. Mai 2023 vom Fakultätsrat der Fakultät Informatik und Medien beschlossen und am 21. Mai 2024 durch das Rektorat genehmigt. Sie tritt nach der Genehmigung des Rektorats zum Wintersemester 2024/25 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2015/16 erst- und neueingeschriebenen Studierenden.

(2) Für Studierende, die Module aus der vor dieser Studienordnung geltenden Studienordnung (StudO - MUB in der Fassung vom 23. August 2022) begonnen oder abgeschlossen haben gilt:

Abgeschlossene Module einer vorherigen Modulversion werden von Amts wegen für die aktuelle Modulversion anerkannt.

Begonnene, nicht abgeschlossene Module einer vorherigen Modulversion werden nach den Vorgaben der aktuellen Modulversion dieser Studienordnung beendet. Die Prüfungsversuche zählen soweit anwendbar fort.

Die Teilleistungen in den Modulen G616 Praktisches Studiensemester und G247 Projekt im Praktischen Studiensemester werden von Amts wegen für das neue Modul G441 Praktisches Studiensemester angerechnet.

Die Teilleistungen im Modul I248 Schlüsselqualifikationen der vorherigen Studienordnung werden von Amts wegen für die Module U862 Schlüsselqualifikation und U006 Studium generale angerechnet.

Das nicht mehr angebotene Wahlpflichtmodul G543 Entwicklungsreihen und Kontexte materieller Kultur II wird auf die Leistungspunkte für das Wahlpflichtfeld II angerechnet.

(3) Glaubt eine Studentin oder ein Student, aus der für sie oder ihn zuletzt vor dieser Studienordnung geltenden Studienordnung eine für sich günstigere Regelung herleiten zu können, kann sie oder er auf schriftlichen Antrag die Anwendung dieser Regel verlangen. Die Antragstellung ist bis spätestens 30. Juni 2025 möglich.

(4) Die Studienordnung wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de veröffentlicht.

Anlagen

1. Beschreibung der Themenfelder
2. Übersicht der Wahlpflichtfelder
3. Praktikumsordnung

Studienordnung

für den

Bachelorstudiengang Museologie

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

(StudO - MUB)

Anlage 1: Beschreibung der Themenfelder

Themenfeld 1: Allgemeine Museologie

Lernziele:

- Kompetenz, den Verantwortungsbereich des Bachelor Museologie in die spezialisierten musealen Tätigkeitsfelder einordnen und deren Zusammenwirken in der Einheit musealer Arbeit einschätzen und befördern zu können
- Kenntnisse zu den theoretischen Grundlagen, zu Aufgaben und Typen von Museen in Vergangenheit und Gegenwart
- Kenntnisse der konzeptuellen Grundlagen und der Erwerbungsverfahren für den musealen Sammlungsaufbau
- Fähigkeit, Prinzipien der Kulturgut-Bewahrung mit Dokumentations- und Vermittlungsaufgaben in Beziehung zu setzen und anzuwenden

Verpflichtende Lehrinhalte (Pflichtmodule)

in der Reihenfolge des Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans

- G 612 Museologische Grundlagen, Sammlungsaufbau
G 390 Geschichte des Museumswesens
G 602 Theorie des Museums und komplexe Museumspraxis
G 950 Prinzipien der Magazinierung, Konservierung, Restaurierung

Wahlpflichtige Lehrinhalte (Wahlpflichtmodule)

- G 331 Sammlungsentwicklung, Leihverkehrsmanagement (WPF III)
G 511 Information – Gedächtnis – Kulturerbe * (WPF III)

* Das Modul wird im Zweijahresrhythmus angeboten.

Themenfeld 2: Dokumentation im Museum

Lernziele:

- Kernkompetenz der Museologie für fachgerechte Dokumentation und Verwaltung musealer Sammlungen, einschließlich entsprechender informationstechnologischer Kompetenz
- sichere Fähigkeiten und Fertigkeiten in der systematischen Erzeugung, Verknüpfung und Bereitstellung von Dokumentationsdaten zu musealen Sammlungen
- gründliche, fachwissenschaftlich fundierte Kenntnisse zur Bestimmung, Erschließung und Handhabung von Objekten der mitteleuropäischen Sachkultur vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart, einschließlich ihrer historischen Kontexte
- Fähigkeiten und Fertigkeiten des Sammlungsmanagements, des Daten- und Informationsmanagements sowie Fähigkeit zur englischsprachigen Fachkommunikation

Verpflichtende Lehrinhalte (Pflichtmodule)

in der Reihenfolge des Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans

- G 451 Objektdokumentation in Text und Bild
- G 831 Formen und Werkstoffe von Kulturgütern (Organik)
- G 873 Erschließungstechniken aus den Historischen Hilfswissenschaften
- G 754 Angewandte Kunstgeschichte: Antike bis Renaissance
- G 271 Datenmanagement und Datenbanken
- G 108 Sammlungsmanagement, Terminologiekontrolle
- G 307 Formen und Werkstoffe von Kulturgütern (Anorganik)
- G 500 Angewandte Kunstgeschichte: Manierismus bis Pop-Art
- G 815 Christliche und profane Ikonographie
- G 411 Informations- und Wissensmanagement

Wahlpflichtige Lehrinhalte (Wahlpflichtmodule)

- F109 Fachsprache Englisch (WPF II)
- F 978 Latein zur Erschließung von Medien und Musealien (WPF II)
- G 78 Dokumentation in naturkundlichen Sammlungen
- G 278 Archivkunde (WPF III)
- G 352 Industriekultur, Industriedesign (WPF III)
- G 370 Erschließung grafischer Sammlungsgüter (WPF III)
- G 259 Entwicklungsreihen und Kontexte materieller Kultur (Auswahl von Lehrinhalten innerhalb eines Pflichtmoduls; WPF IV)

Themenfeld 3: Vermittlung im Museum

Lernziele:

- Kompetenz in Auswahl, Planung, Erstellung und Marketing von personalen oder medialen Vermittlungsformen für Sammlungs- und Ausstellungsinhalte
- Einsicht in die zentrale Bedeutung der Öffentlichkeit für Museen – als Basis der Orientierung von Museumsarbeit an Besucherinnen und Besuchern einerseits sowie der bedarfsgerechten Leistungsgestaltung andererseits
- Kenntnisse aus der Museologie, der Pädagogik, Kommunikationswissenschaft und Marketinglehre zur Begründung und Konzipierung von Ausstellungen und anderen Museumsaktivitäten
- Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Planung, Realisierung und Evaluierung von Ausstellungen, museumspädagogischen Formaten und weiteren Museumsangeboten

Verpflichtende Lehrinhalte (Pflichtmodule)

in der Reihenfolge des Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans

G 741 Museum und Marketing

G 322 Museumsausstellungen: Theorie und Konzeption

G 853 Museumsausstellungen: Texte, Gestaltung und Realisation

Wahlpflichtige Lehrinhalte (Wahlpflichtmodule)

G 702 Bibliothekspädagogik – Grundlagen der Pädagogik und Erwachsenenbildung (WPF III)

G 774 Publikumsforschung (WPF III)*

G 775 Kunstmarketing, Kunstverleih (WPF III)*

G 947 Museumspädagogik, Bildung und Vermittlung im Museum (WPF III)

I 463 Elektronisches Publizieren im Museum (WPF III) *

* Das Modul wird im Zweijahresrhythmus angeboten.

Themenfeld 4: Forschungsansätze und Methodik museumsbezogener Fachwissenschaften (WPF I)

Lernziele:

- Kompetenz für Interdisziplinarität im Kulturbereich durch die Fähigkeit zu Dialog und Kooperation mit fachwissenschaftlich qualifizierten Personen
- Grundkenntnisse der Erkenntnisziele und Methoden von zwei ausgewählten Fachwissenschaften
- Fähigkeit, in ausgewählten Beispielen wissenschaftlicher Literatur Fakten zu erkennen, Forschungsansätze zu unterscheiden und Forschungskonstrukte zu identifizieren
- Fähigkeit, in einzelnen Forschungsfeldern selbstständig eine Fragestellung zu entwickeln, zielführende Methoden auszuwählen und anzuwenden

Verpflichtende Lehrinhalte (Pflichtmodule)

keine

Wahlpflichtige Lehrinhalte (Wahlpflichtmodule)

G 199 Methoden der Kunstgeschichte / Ästhetik

G 254 Methoden der Geschichtswissenschaften

G 459 Methoden der Material Culture Studies

G 907 Methoden der Europäischen Ethnologie

G 973 Methoden der Ur- und Frühgeschichte

G 153 Methoden der Europäischen Ethnologie [mit Hausarbeit]

G 173 Methoden der Material Culture Studies [mit Hausarbeit]

G 662 Methoden der Ur- und Frühgeschichte [mit Hausarbeit]

G 703 Methoden der Kunstgeschichte / Ästhetik [mit Hausarbeit]

G 781 Methoden der Geschichtswissenschaften [mit Hausarbeit]

Themenfeld 5: Praxisphasen

Lernziele:

- Stärkung der fachlichen und sozialen Kompetenzen durch die Zusammenführung des erworbenen Wissens und Könnens mit realen Bedingungen und Leistungsforderungen der beruflichen Praxis
- Erwerb von Strategien lebenslangen Lernens und von Erfahrungen in der Arbeit von und mit Zeitspendenpersonal durch die Tätigkeit in der Museumspraxis

Verpflichtende Lehrinhalte (Pflichtmodule)

in der Reihenfolge des Integrierten Studienablauf- und Prüfungsplans

G 551 Einführungspraktikum

G 441 Praktisches Studiensemester

G 448 Praxisprojekt

Weiterführende Angaben in Anlage 3 zur Studienordnung: Praktikumsordnung

Themenfeld 6: Transdisziplinäre Kompetenzen

Lernziele:

- Historisches Basiswissen
- Kenntnisse der Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens und bedeutsamer Rahmenbedingungen des Berufsfeldes
- Stärkung sozialer Kompetenzen für das Studium und das Berufsleben

Verpflichtende Lehrinhalte (Pflichtmodule)

G 216 Historisches Basiswissen / wissenschaftliches Arbeiten

G 140 Strukturen und Ressourcen von Kultureinrichtungen

Wahlpflichtige Lehrinhalte

U 006 Studium generale (jeweilige Lehrinhalte dieses Pflichtmoduls im WPF V)

U 862 Schlüsselqualifikation (jeweilige Lehrinhalte dieses Pflichtmoduls im WPF V)

HTWK

Hochschule für Technik,
Wirtschaft und Kultur Leipzig

Studienordnung

für den

Bachelorstudiengang Museologie

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

(StudO - MUB)

Anlage 2: Übersicht der Wahlpflichtfelder

Wahlpflichtfeld I: Forschungsansätze und Methodik museumsbezogener Fachwissenschaften

Zugehörige Wahlpflichtmodule

G 199 Methoden der Kunstgeschichte / Ästhetik

G 459 Methoden der Material Culture Studies

G 781 Methoden der Geschichtswissenschaften

G 907 Methoden der Europäischen Ethnologie

G 973 Methoden der Ur- und Frühgeschichte

G 153 Methoden der Europäischen Ethnologie [mit Hausarbeit]

G 173 Methoden der Material Culture Studies [mit Hausarbeit]

G 662 Methoden der Ur- und Frühgeschichte [mit Hausarbeit]

G 703 Methoden der Kunstgeschichte / Ästhetik [mit Hausarbeit]

G 781 Methoden der Geschichtswissenschaften [mit Hausarbeit]

**Wahlpflichtfeld II:
Fremdsprachmodul zum Themenfeld „Dokumentation im
Museum“**

Zugehörige Wahlpflichtmodule

F 109 Fachsprache Englisch

F 978 Latein zur Erschließung von Medien und Musealien

Wahlpflichtfeld III:

Vertiefungen zu den Themenfeldern 1 bis 3

Zugehörige Wahlpflichtmodule

- im Themenfeld 1, „Allgemeine Museologie“

G 331 Sammlungsentwicklung, Leihverkehrsmanagement

G 511 Information – Gedächtnis – Kulturerbe*

- im Themenfeld 2, „Dokumentation im Museum“

G 78 Dokumentation in naturkundlichen Sammlungen

G 278 Archivkunde

G 352 Industriekultur, Industriedesign

G 370 Erschließung grafischer Sammlungsgüter

- im Themenfeld 3, „Vermittlung im Museum“

G 702 Bibliothekspädagogik – Grundlagen der Pädagogik und Erwachsenenbildung

G 774 Publikumsforschung *

G 775 Kunstmarketing, Kunstverleih *

G 947 Museumspädagogik, Bildung und Vermittlung im Museum

I 463 Elektronisches Publizieren im Museum *

* Das Modul wird im Zweijahresrhythmus angeboten.

Wahlpflichtfeld IV:

Entwicklungsreihen und Kontexte materieller Kultur

Zugehörige Wahlpflicht-Lehrinhalte

matrikelweise abweichendes Angebot von Lehrinhalten (vgl. § 5 Abs. 6 StudO - MUB), je nach Aktualisierung des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes und der Lehr- und Forschungsschwerpunkte der Dozentinnen

Denkbare Lehrinhalte bzw. Objektgruppen materieller Kultur

- Münzen und Medaillen
- Edelsteine, ihre Schliffe und Fassungen
- Silberwaren und Silberwarenfabriken
- Sakrale Geräte und Textilien
- Geschichte der Mode und des Kostüms
- Zeugnisse der Industriekultur
- Geräte industrieller Textilproduktion
- Brau- und Kellereitechnische Geräte
- Messinstrumente in Technik und Naturwissenschaft
- Kraft- und Energiemaschinen
- landwirtschaftliche Maschinen
- Tapeten, Tapisserien, Wandbespannungen
- Geschichte des Emails
- Geschichte der Goldschmiedekunst und -technik
- Uniformen und Dienstkleidungen des 19. Jahrhunderts
- Sakrale Geräte und Textilien
- Häusliche Festrequisiten im Jahreskreis
- Messinstrumente in der Alltagskultur; Maße und Gewichte
- Hieb-, Stich- und Schusswaffen
- Lehr- und Lernmittel
- Historische Bücher und Bucheinbände

Wahlpflichtfeld V: Erweiterung der transdisziplinären Kompetenzen

Zugehörige Wahlpflicht-Lehrinhalte

im Modul U 006, Studium generale, semesterweise wechselndes, hochschulweites Angebot von Lehrinhalten

im Modul U 862, Schlüsselqualifikation, jährlich wechselndes, zentrales Angebot von Lehrinhalten der Fakultät Informatik und Medien

Studienordnung

für den

Bachelorstudiengang Museologie

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

(StudO - MUB)

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraktO - MUB)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zielsetzung.....	2
§ 3 Die / der Praktikumsbeauftragte.....	2
§ 4 Praxisstellen.....	3
§ 5 Praktikumsvertrag.....	4
§ 6 Einführungspraktikum.....	4
§ 7 Inhalte des Praktischen Studiensemesters.....	5
§ 8 Zulassung zum Praktischen Studiensemester.....	5
§ 9 Prüfungsleistungen und Tätigkeitsnachweis zum Praktischen Studiensemester.....	6
§ 10 Bewertung des Praktischen Studiensemesters.....	6
§ 11 Praxisprojekt.....	7
§ 12 Verhalten während der Tätigkeit in den Praxisstellen.....	7
§ 13 Rechtsstellung der Studentin / des Studenten.....	8
§ 14 Überleitungs- und Schlussbestimmungen.....	8

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Praktikumsordnung ist Bestandteil der Studienordnung des Bachelorstudienganges Museologie.
- (2) Nach § 6 Abs. 2 StudO - MUB regelt die Praktikumsordnung die Durchführung der im Themenfeld 5 zusammengefassten Praxisphasen (Module):
- das Einführungspraktikum im zweiten Semester mit vier Wochen,
 - das Praktische Studiensemester (fünftes Semester) mit 22 Wochen berufspraktischer Tätigkeit in einem Museum und
 - das Praxisprojekt im sechsten Semester.

§ 2 Zielsetzung

- (1) Die Praxisphasen zielen auf eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis ab. Sie dienen den Studierenden als Einblick in geeignete Berufs- und Arbeitsfelder und ermöglichen ihnen die Zusammenführung des erworbenen Wissens und Könnens mit realen Bedingungen und Leistungsforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Das Praktische Studiensemester zielt zusätzlich darauf ab,
- fachliche Kenntnisse zu vertiefen,
 - soziale Kompetenzen im Zusammenhang der Eingliederung in bestehende Personal- und Organisationsstrukturen weiterzuentwickeln,
 - das Ineinandergreifen unterschiedlicher Aufgabenbereiche im Museum dadurch kennenzulernen, dass ein Einsatz in verschiedenen Abteilungen / Aufgabenbereichen der Praxisstelle stattfindet („Durchlauf-Praktikum“).
- (3) Das Praxisprojekt zielt zusätzlich darauf ab, besondere Kompetenzen für die gemeinsame und arbeitsteilige Erfüllung einer zeitlich befristeten Arbeitsaufgabe zu stärken.

§ 3 Die / der Praktikumsbeauftragte

- (1) Auf Vorschlag der Studienkommission wählt der Fakultätsrat eine der Fakultät angehörende Professorin / einen Professor zur / zum Praktikumsbeauftragten für den Studiengang Museologie. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Amtszeit der Dekanin / des Dekans.
- (2) Die / der Praktikumsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Beratung der Studentinnen und Studenten in praktikumsbezogenen Fragen,
 2. Zusammenarbeit mit den Praxisstellen im Hinblick auf generelle und die einzelne Studentin / den einzelnen Studenten betreffende Fragen der Praktika,

3. Zulassung zum Praktischen Studiensemester,
4. Anerkennung der ausgewählten Praxisstellen zur Ableistung von Praktika und der Abschnitte des Praktischen Studiensemesters nach § 7 Abs. 4,
5. Überprüfung der eingereichten Unterlagen und Bescheinigungen.

§ 4 Praxisstellen

- (1) Das Einführungspraktikum und das Praktische Studiensemester können nur in Museen und vergleichbaren Kultureinrichtungen abgeleistet werden. Leitlinien gibt die ICOM-UNESCO-Museumsdefinition: „A museum is a non-profit, permanent institution in the service of society and its development, open to the public, which acquires, conserves, researches, communicates and exhibits the tangible and intangible heritage of humanity and its environment for the purposes of education, study and enjoyment.“ (UNESCO Recommendation concerning the Protection and Promotion of Museums and Collections, 17.11.2015)
- (2) Mit Rücksicht auf das Ziel des Museologie-Studiums (§ 2 StudO - MUB) sind Naturreservate, Boden- und Naturdenkmale, Botanische und Zoologische Gärten, Science Centres, Planetarien und Institutionen, die sich ausschließlich mit immateriellem Kulturgut befassen, als Praxisstellen nicht vorgesehen. In Ausnahmefällen ist eine Praxisstelle im Kunst- und Antiquitätenhandel oder bei einem Kunstversteigerer zugelassen, soweit § 7 Abs. 4 erfüllt werden kann.
- (3) Über die Eignung der vorgeschlagenen Praxisstelle entscheidet die / der Praktikumsbeauftragte.
- (4) Generelle Voraussetzung ist die werktägliche Anwesenheit qualifizierten Personals zur Anleitung der Studentin / des Studenten. Im Zweifel ist die Qualifikation des Museumspersonals danach zu beurteilen, ob sie zumindest derjenigen des Bachelor Museologie entspricht.
- (5) Auslandsaufenthalte werden besonders begrüßt. Das Einführungspraktikum und das Praktische Studiensemester können auch im Ausland absolviert werden, wenn die Praxisstelle geeignet ist und die Studentin / der Student die erforderlichen Sprachkenntnisse besitzt.
- (6) Die Beschaffung einer geeigneten Praxisstelle für das Einführungspraktikum und das Praktische Studiensemester obliegt der Studentin / dem Studenten.
- (7) Die ggf. kooperierende Praxisstelle für das Praxisprojekt wird in den Unterlagen zur Einschreibung in die Praxisprojekte benannt.

§ 5 Praktikumsvertrag

- (1) Für das Einführungspraktikum und das Praktische Studiensemester ist es erforderlich, dass die Praxisstelle und die Studentin / der Student eine schriftliche Vereinbarung über die betreffende Praxisphase treffen. Eine zusätzliche Ausfertigung dieses Vertrages erhält die / der Praktikumsbeauftragte unaufgefordert vor Antritt der Praxisphase.
- (2) Mindestinhalte eines Praktikumsvertrages sind
 - Name, Geburtsdatum und -ort der Studentin / des Studenten,
 - Name und Anschrift der Rechtsperson, bei der die Praxisphase durchgeführt werden soll,
 - soweit abweichend, die Bezeichnung der betreffenden unselbstständigen Einrichtung,
 - die Benennung einer verantwortlichen Person der Praxisstelle für die Durchführung der Praxisphase,
 - die Angabe des ersten und letzten Tages der Praxisphase und des zeitlichen Umfangs in Arbeitswochen,
 - die Anerkennung dieser Praktikumsordnung.
- (3) Eine Vereinbarung über das Praktische Studiensemester muss zusätzlich enthalten
 - Angaben zu den drei Abschnitten nach § 7 Abs. 4,
 - Art und Zielstellung der Projektarbeit nach § 9 Abs. 3.

§ 6 Einführungspraktikum

- (1) Das Einführungspraktikum ist als ein Modul Bestandteil des zweiten Semesters. Es umfasst vier Wochen und ist in unmittelbarer zeitlicher Folge in einer nach § 4 geeigneten Praxisstelle abzuleisten.
- (2) Die Ableistung des Einführungspraktikums ist durch eine schriftliche Bestätigung der Praxisstelle nachzuweisen. Diese hat den Namen der Rechtsperson und der Praxisstelle, den Namen und das Geburtsdatum der Studentin / des Studenten, den Zeitraum des Praktikums, etwaige Fehlzeiten und eine Benennung der von der Studentin / dem Studenten ausgeübten Tätigkeiten zu enthalten. Eine Ausfertigung dieser Bestätigung erhält die / der Praktikumsbeauftragte.
- (3) Zur erfolgreichen Absolvierung des Einführungspraktikums ist eine Teilnahmebescheinigung (TB) erforderlich. Diese ist erbracht, sobald die Bestätigung der Praxisstelle nach Abs. 2 im Prüfungsamt vorliegt.
- (4) Vor dem Studium gewonnene berufspraktische Erfahrungen in Museen können als Einführungspraktikum anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet die / der Praktikumsbeauftragte.

§ 7

Inhalte des Praktischen Studiensemesters

- (1) Das Praktische Studiensemester ist in der Regel das fünfte Semester.
- (2) Das Praktische Studiensemester umfasst fünf Monate (22 Wochen) praktische Tätigkeit in drei verschiedenen Abteilungen oder Aufgabenbereichen einer Praxisstelle. Dies entspricht 30 Leistungspunkten (= ECTS). Das Praktische Studiensemester ist in unmittelbarer zeitlicher Folge und im Umfang tarifüblicher Vollarbeitszeit in einer nach § 4 geeigneten Praxisstelle abzuleisten.
- (3) Die Praxisstelle ist gehalten, der Studentin / dem Studenten in annähernd gleichem zeitlichem Umfang die Mitarbeit in drei verschiedenen Abteilungen oder Aufgabenbereichen zu ermöglichen. Dadurch gliedert sich das Praktische Studiensemester in drei Abschnitte. Der Praxisstelle bleibt es unbenommen, die auf diese drei Abschnitte entfallende Arbeitszeit innerhalb der fünfmonatigen Praxiszeit frei anzuordnen.
- (4) Folgende Abteilungen oder Aufgabenbereiche der Museumsarbeit sind als Abschnitte des Praktischen Studiensemesters zugelassen:
 - a) Dokumentation, Sammlungsverwaltung und/oder Leihverkehrsverwaltung,
 - b) Magazinverwaltung, Konservierung,
 - c) Ausstellungsplanung und -gestaltung,
 - d) Museumspädagogik,
 - e) Marketing, Öffentlichkeitsarbeit.

Hiervon ist die Abteilung oder der Aufgabenbereich a) verpflichtender Bestandteil jedes Praktischen Studiensemesters, die beiden anderen Abschnitte kann die Studentin / der Student im Einvernehmen mit der Praxisstelle in den Abteilungen oder Aufgabenbereichen b) bis e) wählen.

§ 8

Zulassung zum Praktischen Studiensemester

- (1) Zum Praktischen Studiensemester wird in der Regel nur zugelassen, wer im Bachelorstudiengang Museologie bereits 60 Leistungspunkte (=ECTS) erworben hat.
- (2) Die Zulassung zum Praktischen Studiensemester wird dadurch bewirkt, dass die HTWK Leipzig vor Antritt des Praktischen Studiensemesters dem Praktikumsvertrag mit Unterschrift der / des Praktikumsbeauftragten zustimmt.
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - die Praxisstelle nicht geeignet ist,
 - der Inhalt des Praktikumsvertrages dieser Praktikumsordnung nicht entspricht.

(4) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn begründete Zweifel bestehen, dass das durch die praktische Tätigkeit angestrebte Ziel des Praktischen Studienseesters erreicht werden kann.

§ 9

Prüfungsleistungen und Tätigkeitsnachweis zum Praktischen Studienseester

(1) Im Zusammenhang mit dem Praktischen Studienseester erfüllt die Studentin / der Student – neben dem Nachweis der Teilnahmebescheinigung – zwei Prüfungsleistungen.

(2) Die Fachliche Präsentation (PFP) findet nach dem Praktischen Studienseester zu einem angekündigten Prüfungstermin in der HTWK Leipzig statt. Deren Aufgabe ist, aus den Erfahrungen des Praktischen Studienseesters einen museologischen oder in anderer Hinsicht museumsrelevanten Aspekt herauszuarbeiten und zu erörtern. Das Interesse gilt dabei dem Zusammenwirken und / oder Kontrasten zwischen den im Studienverlauf erworbenen theoretischen Kenntnissen und den gewonnenen berufspraktischen Einblicken.

(3) Die Projektarbeit (PJ) ist in der Praxisstelle weitgehend selbstständig durchzuführen. Der Umfang dieser Projektarbeit soll etwa sieben Wochen Arbeitszeit während des Aufenthalts in der Praxisstelle entsprechen. Diese Bearbeitungszeit ist im Gesamtumfang des Praktischen Studienseesters von fünf Monaten (22 Wochen) enthalten. Der Praxisstelle steht es frei, die Projektarbeit in einem der drei Abschnitte nach § 7 Abs. 4 oder diese überschneidend anzulegen.

(4) Die Praxisstelle verpflichtet sich, der Studentin / dem Studenten am Ende des Praxisaufenthalts eine Bestätigung auszuhändigen, die den Namen der Rechtsperson und der Praxisstelle, den Namen und das Geburtsdatum der Studentin / des Studenten, den Zeitraum des Praktikums, die durchlaufenen Abteilungen / Aufgabenbereiche und etwaige Fehlzeiten enthält. Eine Ausfertigung dieser Bestätigung erhält die / der Praktikumsbeauftragte. Wünschenswert ist darüberhinausgehend ein Tätigkeitsnachweis, der einem qualifizierten Zeugnis entspricht.

(5) Weiter verpflichtet sich die Praxisstelle dazu, zeitnah, jedoch spätestens einen Monat nach Abschluss des Praxisaufenthalts, der HTWK Leipzig einen begründeten Vorschlag zur Bewertung der Projektarbeit laut Abs. 3 zu übermitteln.

§ 10

Bewertung des Praktischen Studienseesters

(1) Zur erfolgreichen Absolvierung des Praktischen Studienseesters ist eine Teilnahmebescheinigung (TB) erforderlich. Diese stellt die / der Praktikumsbeauftragte aus, sobald die Bestätigung der Praxisstelle nach § 9 Abs. 4 vorliegt und die Anforderungen an das Praktische Studienseester aus §§ 7 und 12 erfüllt sind.

(2) Die Bewertung der zwei Prüfungsleistungen nach § 9 erfolgt durch eine Professorin / einen Professor. Bei der Projektarbeit wird der Bewertungsvorschlag seitens der Praxisstelle angemessen berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung geht die Benotung des Moduls „Praktisches Studiensemester“ mit einer Wichtung, die 10 Leistungspunkten (= ECTS) entspricht, in die Berechnung ein.

§ 11 Praxisprojekt

(1) Das Praxisprojekt im sechsten Semester findet an der Hochschule als Gruppenarbeit mit bis zu vier Teilnehmerinnen / Teilnehmern statt. In der Regel liegt die Kooperation mit einer Institution aus der Berufspraxis oder ein Problem aus dem Automatikmuseum der HTWK Leipzig zugrunde.

(2) Gegenstand ist die Lösung einer charakteristischen Aufgabe aus der Berufspraxis in Kleingruppenarbeit, Prüfungsform ist stets eine Projektarbeit (PJ).

(3) Das Wahlangebot für die jeweilige Matrikel stellt die Studienkommission während des fünften Semesters zusammen und ermöglicht den Studentinnen / Studenten eine Vorabinformation zu den Angeboten.

(4) Die Studienkommission prüft studentische Vorschläge für Praxisprojekte und schließt geeignete Vorschläge in das Wahlangebot mit ein.

(5) Die Einschreibung für die Praxisprojekte erfolgt zu Beginn der Vorlesungszeit des sechsten Semesters. Es ist zulässig, die Wahlangebote mit exakten Teilnahmezahlen zu beschränken.

§ 12 Verhalten während der Tätigkeit in den Praxisstellen

(1) Die Studentin / der Student ist verpflichtet, den zur Erreichung der Praktikumsziele erforderlichen Anordnungen der von der Praxisstelle beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praxisstelle geltenden Regelungen, insbesondere die Vorschriften über Arbeitszeit, Unfallverhütung und Schweigepflicht, zu beachten.

(2) Von der Studentin / dem Studenten zu vertretende Fehlzeiten während der praktischen Tätigkeit sind nachzuholen. Von ihr / ihm nicht zu vertretende Fehlzeiten, insbesondere wegen Krankheit, sind nachzuholen, wenn sie mehr als fünf Arbeitstage betragen. Über Ausnahmen entscheidet das Prüfungsamt im Benehmen mit der Praxisstelle. Fehlzeiten von mehr als fünf Arbeitstagen hat die Studentin / der Student dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, unabhängig von ihrer / seiner Pflicht zur Benachrichtigung der Praxisstelle.

(3) Das Einführungspraktikum und das Praktische Studiensemester sind ohne Wechsel der Praxisstelle durchzuführen. Ein Wechsel kann nur in begründeten Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung der / des Praktikumsbeauftragten vorgenommen werden.

(4) Während der Praxisphasen besteht kein Rechtsanspruch auf Erholungsurlaub.

(5) Konnte aus betrieblichen Gründen der Praxisstelle oder aus persönlichen Gründen der Studentin / der Student die unmittelbare zeitliche Folge der Verweildauer in der Praxisstelle (§ 6 Abs. 1; § 7 Abs. 2) nicht eingehalten werden, entscheidet die / der Praktikumsbeauftragte über eine zeitliche Verlängerung.

§ 13

Rechtsstellung der Studentin / des Studenten

Die Studentin / der Student bleibt während des Einführungspraktikums und des Praktischen Studiensemesters immatrikuliert und Mitglied der Hochschule.

§ 14

Überleitungs- und Schlussbestimmungen

Diese Praktikumsordnung ist als Anlage ein Bestandteil der Studienordnung. Sie unterliegt den gleichen Überleitungs- und Schlussbestimmungen.